

Betriebssatzung Eigenbetrieb Wohnen in Nagold vom 13. Oktober 2020

Aufgrund von § 3 Abs. 2 und § 4 des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg (EigBG) in der Fassung vom 08. Januar 1992 (GBl. S.22), zuletzt geändert am 17.Juni 2020 (GBl.403) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 581, 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S.1) hat der Gemeinderat der Stadt Nagold am 13.10.2020 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Gegenstand und Zielsetzung des Eigenbetriebs

(1) Die Stadt Nagold erfüllt im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge Aufgaben der Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung zu sozial vertretbaren Bedingungen durch Bau, Bereitstellung und Bestandspflege von Wohnungen in Form des Eigenbetriebs. Ein Rechtsanspruch erwächst daraus nicht.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wohnen in Nagold“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „WiN“

(3) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen von §1 Bauten in alle Rechts- und Nutzungsformen, Eigenheime und Eigentumswohnungen errichten, betreuen, bewirtschaften und verwalten. Er kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern.

(4) Eine Gewinnerzielungsabsicht wird ausgeschlossen.

§ 2

Stammkapital und Wirtschaftsjahr

(1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 50.000 €.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3

Stellung des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat entscheidet über die ihm nach § 39 Abs. 2 GemO und § 9 Abs. 1 und 2 des Eigenbetriebsgesetzes obliegenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

(2) Ein Betriebsausschuss im Sinne von § 7 des Eigenbetriebsgesetzes wird nicht gebildet. Seine Aufgaben übernehmen der Verwaltungsausschuss für den kaufmännischen Bereich und der Technische Ausschuss für den technischen Bereich.

(3) Für die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses und des Technischen Ausschusses gelten §§5 bis 8 der Hauptsatzung der Stadt Nagold entsprechend.

§ 4
Stellung des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister ist im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit nach dem Eigenbetriebsgesetz für die Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung Nagold und die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes verantwortlich.

§ 5
Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird vom Gemeinderat eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Für die Aufgaben und Zuständigkeiten der Betriebsleitung gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Nagold.

§ 6
Unterrichtung des Fachbeamten für das Finanzwesen

Die Betriebsleitung hat der Kfm. Leitung der Stabsstelle Eigenbetriebe oder dem sonst für das Finanzwesen der Stadt zuständigen Beamten (§116 GemO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts sowie die Zwischenberichte nach § 18 Nr. 1 Eigenbetriebsgesetz zuzuleiten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.